

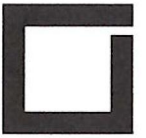


Gemeinde Ebelsbach

## TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



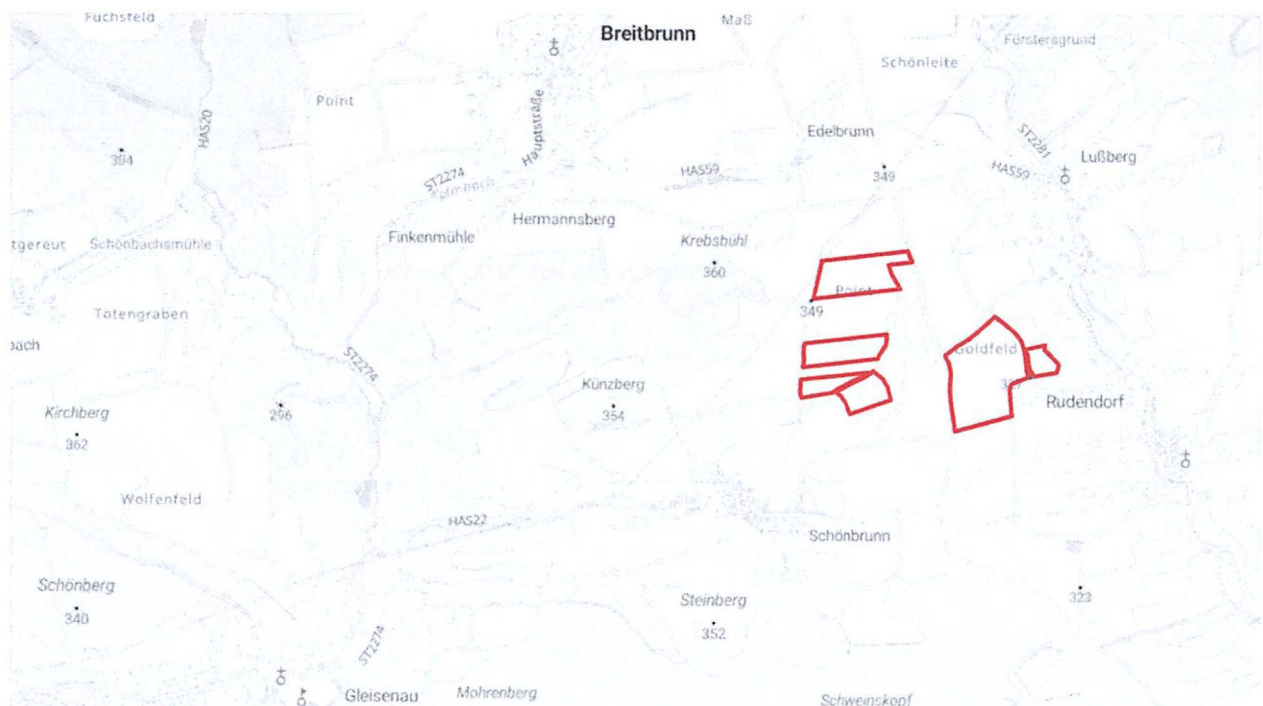
## Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Goldfeld"**
- **4. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Solarpark Goldfeld"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebelsbach hat in seiner Sitzung vom 19.03.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarpark Goldfeld" sowie die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst sechs Teilflächen mit den Flurnummern 1510, 1510/1, 1511, 1537, 1538, 1540, 1563 (Gmkg. Schönbrunn), 1153, 1153/1, 1154, 1154/1, 1154/2, 1155, 1163 (Gmkg. Rudendorf), Gemeinde Ebelsbach, Landkreis Hassberge. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von etwa 35,6 ha (siehe folgende Abbildung zur Übersicht):



Übersicht Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)



Abb. Geltungsbereich nicht maßstäblich

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks mit Batteriespeicher und Umspannwerk. Mit dem geplanten Vorhaben kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG).

In der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2025 wurden die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Goldfeld“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die Vorentwürfe sind einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**05.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025**

über die Homepage der Gemeinde Ebelsbach /VG Ebelsbach unter <https://vg-ebelsbach.de/ebelsbach/gemeinde-politik/amtliche-bekanntmachungen.html> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt. Zusätzlich können die Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Raum: EG Zi. Nr. 1, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach, während der folgenden üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

- Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fragen zu den ausliegenden Unterlagen können telefonisch (09522-725-0) sowie per E-Mail (bauamt@ebelsbach.de) geklärt werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung der VG Ebelsbach abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

**Nur Flächennutzungsplan:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ebelsbach, den 30.10.2025  
Gemeinde Ebelsbach

  
.....  
M. Horn, 1. Bürgermeister

Anschlag an Gemeindetafeln vom 30.10.2025	
bis .....	
.....	
Unterschrift	Dienstbezeichnung